

Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung geändert

Der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) hat in der Sitzung am 13. Februar 2021 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 – in der Fassung der Beschlüsse vom 10. Oktober 2020 folgende Änderungen der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildungsordnung vom 9. Juli 2004 („Bayerisches Ärzteblatt“ SPEZIAL 2/2004), zuletzt geändert am 9. Mai 2020 („Bayerisches Ärzteblatt 7-8/2020“) beschlossen:

1. In Abschnitt B Nr. 27 (Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie) wird der 14. Weiterbildungsinhalt unter „Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in“ um die Worte „oder der systemischen Therapie“ ergänzt.

2. In Abschnitt B Nr. 28 (Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie) wird der dritte Weiterbildungsinhalt unter „Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in“ wie folgt neu gefasst: „der praktischen Anwendung von wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und Methoden, insbesondere der kognitiven Verhaltenstherapie, der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie oder der systemischen Therapie“.

Der 13. Weiterbildungsinhalt wird um die Worte „sowie in der systemischen Therapie“ ergänzt.

Unter der Überschrift „Theorievermittlung“ wird der achte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst: „den theoretischen Grundlagen der psychoanalytisch begründeten, verhaltenstherapeutischen und systemischen Psychotherapiemethoden“.

Unter der Überschrift „Diagnostik“ wird der Weiterbildungsinhalt folgendermaßen neu formuliert: „100 dokumentierte und supervidierte Untersuchungen (psychosomatische Anamnese einschließlich standardisierter Erfassung von Befunden, analytisches Erstinterview, tiefenpsychologisch-biographische Anamnese, Verhaltensanalyse, systemisches Interview im Ein- und Mehrpersonensetting zur Diagnostik von interaktionellen Mustern, Beziehungsdynamiken, Ressourcen und Lösungskompetenzen im relevanten

System einschließlich Genogramm, strukturierte Interviews und Testdiagnostik), davon

- 20 Untersuchungen im psychosomatischen Konsiliar- und Liaisondienst“

Unter der Überschrift „Behandlung“ wird der zweite Inhalt wie folgt neu gefasst:

„Von den 1.500 Behandlungsstunden sind wahlweise in einer der drei Grundorientierungen abzuleisten:“

Nach dem letzten Spiegelstrich wird folgender neuer Inhalt eingefügt:

- oder wahlweise in Verfahren der systemischen Therapie (Einzel-, Paar-, Familientherapie)
 - 8 Psychotherapien von 30 bis 100 Stunden pro Behandlungsfall
 - 50 Kurzzeittherapien von 5 bis 25 Stunden pro Behandlungsfall
 - Gruppenpsychotherapien von 200 Stunden mit 3 bis 9 Patienten“

Unter der Überschrift „Selbsterfahrung“ wird der zweite Spiegelstrich nach dem Wort „Gruppe“ um die Worte „oder wahlweise“ ergänzt. Darauf folgend wird ein neuer dritter Spiegelstrich mit dem Wortlaut

„– 150 Stunden Einzel- und Gruppenselbsterfahrung im Verfahren der systemischen Therapie, davon 40 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung“ angefügt.

3. In Abschnitt C Nr. 35 (Psychotherapie) werden im Satz „Die Weiterbildung erfolgt entweder in der Grundorientierung psychodynamisch/tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder in Verhaltenstherapie.“ die Wörter „oder in Systemische Therapie“ angefügt.

4. In Abschnitt C Nr. 35 (Psychotherapie) wird nach dem Absatz „Grundorientierung Verhaltenstherapie“ folgender Absatz angefügt:

„Grundorientierung Systemische Therapie

Kenntnisse:

Krankheitslehre und Diagnostik

- Psychopathologie und allgemeine psychiatrische und psychosomatische Krankheitslehre unter Berücksichtigung der Altersgruppen, des psychosozialen Kontexts sowie der psychotherapeutischen Aspekte einschließlich

- psychodynamischer und verhaltenstherapeutischer Konzepte zur Ätiologie und Behandlung
- Entwicklungspsychologie
- Lernpsychologie
- Psychologie der Beziehungen und Systeme
- Persönlichkeitslehre
- Neurobiologie
- Grundlagen von Motivation, Emotion, Kognition, Krankheitsverarbeitung, Bewältigungsstrategien und Salutogenese
- Wissenschaftlich anerkannte Psychotherapieverfahren und Psychotherapiemethoden
- Methoden der psychotherapeutischen Anamneseerhebung in den verschiedenen Verfahren und Altersgruppen
- Methoden der Psychodiagnostik bezogen auf die verschiedenen Altersgruppen

Therapie

- Grundlagen der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren unter Berücksichtigung der Altersgruppen und des psychosozialen Kontexts
- psychoedukative, systemische und störungsorientierte Methoden und Entspannungsverfahren
- tiefenpsychologisch/psychodynamische Verfahren und verhaltenstherapeutische Verfahren in Einzel-, Gruppen- und Kombinationsbehandlungen
- Grundlagen der Psychopharmakotherapie

Erfahrungen und Fertigkeiten:

Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

- Situationsangepasste Kommunikation; bei Kindern und Jugendlichen auch unter Nutzung nonverbaler Kommunikationsmittel, z. B. Spiel
- Einbeziehung der relevanten Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes in dem jeweils gewählten Psychotherapieverfahren einschließlich Akuttherapie, interdisziplinäre Kooperation

Krankheitslehre und Diagnostik

- 30 psychiatrische, psychosomatische oder kinder- und jugendpsychiatrische Untersuchungen, davon
 - Anamnese einschließlich psychopathologischer Befunderhebung

- differentialdiagnostische Einschätzung bezüglich krankheitswertiger psychischer bzw. somatischer/hirnorganischer Störung einschließlich Dokumentation
 - Indikationsstellung zur Einzelpsychotherapie, zur Gruppenpsychotherapie, zu sozialpsychiatrischen Maßnahmen, zur Psychopharmakotherapie, zur somatischen Abklärung, zu stationärer und/oder rehabilitativer Behandlung
 - 30 Doppelstunden psychiatrisch, psychosomatisch oder kinder- und jugendpsychiatrisch geleitete kasuistisch technische Fallbesprechungen
 - Psychotherapeutische Anamnesen im Verfahren der systemischen Therapie
 - 70 Stunden Theorie Seminare zur Krankheitslehre und Diagnostik
 - 20 Untersuchungen unter Supervision; bei Kindern und Jugendlichen einschließlich Entwicklungs- und Intelligenzuntersuchungen
 - Differentielle Indikationsstellung in den verschiedenen psychotherapeutischen Verfahren
- Therapie**
- Durchführung wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren und Methoden im Verfahren der systemischen Therapie (Einzel-, Paar- oder Familientherapie) unter Berücksichtigung psychoedukativer Gesichtspunkte und Psychopharmakotherapie
 - 70 Stunden Theorie Seminare
 - 6 Einzelpsychotherapien in systemischer Therapie auch Paar- und Familientherapie unter Supervision einschließlich Akuttherapie mit insgesamt 240 Stunden
 - 40 Doppelstunden Gruppenpsychotherapie unter Supervision im Verfahren der systemischen Therapie mit 3 bis 9 Teilnehmern
 - 16 Doppelstunden Entspannungsverfahren, z. B. Autogenes Training, progressive Muskelentspannung, Achtsamkeitstraining, Hypnose
 - 10 Fälle im Umgang mit psychischen Krisen einschließlich Einschätzung von Selbst- und Fremdgefährdung, Suizidalität, akuten Belastungsreaktionen, Panikattacken, dissoziativen und psychotischen Zuständen

Selbsterfahrung

- Selbsterfahrung zur Stärkung personaler und Beziehungskompetenzen, welche im gleichen psychotherapeutischen Verfahren erfolgen muss, in welchem die Psychotherapiestunden geleistet werden
- 150 Stunden im Verfahren der systemischen Therapie in Einzel- und Gruppenselbsterfahrung, davon
 - 70 Stunden Einzelselbsterfahrung
 - 40 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung
 - 35 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder interaktionsbezogene Fallarbeit

5. Diese Änderungen der Richtlinien treten am 13. Februar 2021 in Kraft.

München, den 13. Februar 2021
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Anzeige





PVS holding

ABRECHNUNG IM GESUNDHEITSWESEN

bayern
berlin-brandenburg-hamburg
rhein-ruhr

**DIE HONORARE MEINER
PRIVATABRECHNUNG –
IN SICHEREN HÄNDEN.**

**VERTRAUEN UND
ZUVERLÄSSIGKEIT: IHRE PVS!**

Lassen Sie sich in nur 30 Minuten von den Vorteilen der PVS überzeugen und vereinbaren Sie noch heute einen Termin.

089 2000 325-10 | ihre-pvs.de/vertrauen